

Kommunale Finanzplanung bis 2009; Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2006

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat am 25.08.2005 den Finanzplanungserlass bis 2009 bekannt gegeben. Er ist ins Intranet des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (www.hsgb.de) unter „Fachinformationen/Kommunalfinanzen“ eingestellt und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden. Daher drucken wir nachfolgend lediglich die Orientierungsdaten ab und stellen diesen folgende Bemerkungen voran:

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom 29.04.2005 zu Grunde. Sie ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass der Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts nach der Steigerung um 1,6 v. H. im Jahr 2004 im Jahr 2005 zwischen 0,75 und 1,25 v.H. und im Jahr 2006 zwischen 1,5 und 2,0 v.H. liegen wird. Für die Jahre 2005 bis 2009 (Basis 2004) wurde für Deutschland insgesamt ein reales Wachstum von durchschnittlich jährlich 1,5 bis 2,0 v.H. unterstellt. Es wird angenommen, dass bei einer Begrenzung des Preisanstiegs auf durchschnittlich jeweils knapp 0,6 v. H. im Jahr 2005 und 0,7 v.H. im Jahr 2006 ein nominales Wirtschaftswachstum von 1,6 v.H. im Jahr 2006 sowie 2,4 v.H. im Jahr 2006 und im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2009 bei nur mäßig gestiegener Preirate ein Wirtschaftswachstum von 2,5 v.H. erreicht wird.

Die Einnahmeansätze orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mitte Mai 2005. Berücksichtigt wurden die tatsächlichen staatlichen Einnahmen bis einschließlich Juni 2005 und die tatsächlichen Steuereinnahmen der Kommunen im ersten Halbjahr 2005, soweit sie vorlagen.

2. Begrenzung des Ausgabenwachstums

Der Finanzplanungsrat hat am 30. Juni 2005 die Haushaltsentwicklung 2005 sowie die Gestaltung der Haushalte 2006 und der Finanzpläne bis zum Jahre 2009 erörtert. Neue Empfehlungen für das Ausgabenwachstum der Länder einschließlich der Gemeinden wurden nicht getroffen, so dass die am 16. Juni 2004 getroffenen Festlegungen, das jährliche Ausgabenwachstum in den Jahren 2005 und 2006 auf durchschnittlich höchstens 1 v.H. zu begrenzen, Gültigkeit haben.

3. Kommunalen Finanzausgleich

Die Daten für den kommunalen Finanzausgleich stehen unter dem Vorbehalt der Beschlüsse des Hessischen Landtags über den Landeshaushalt und das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006. Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der relevanten Daten – wie in den letzten Jahren – für jede Gemeinde die voraussichtlichen Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 2006 bekannt geben.

4. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die in der jüngsten Vergangenheit extreme und nicht vorhersehbare Veränderungsraten aufwies.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.
- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v.H. –

A. <u>Steuereinnahmen</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer, Zinsabschlag 1)	+ 2	+ 6	+ 6	+ 5
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich 2)	+ 2	+ 5,5	+ 1,5	+ 1,5
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz 3)	+ 2	+ 2,5	+ 2	+ 2,5
3. Gewerbesteuer (brutto) 4)	+ 4	+ 4,5	+ 3,5	+ 3,5
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	+ 2	+ 2	+ 1,5	+ 1,5
6. Zuweisung Grunderwerbsteuer	0	+ 2,5	+ 1,5	+ 1,5
<u>B. Kommunalen Finanzausgleich</u>				
1. Steuerverbundmasse 7)	+ 2,0	+ 3,5	+ 3,5	+ 3,5
2. Umlagegrundlagen 5) 6)				
- Kreisumlage	+ 4,5	+ 3,5	+ 4,5	+ 3
- Verbandsumlage	+ 4,5	+ 4	+ 4,5	+ 3
<u>C. Ausgaben</u>				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
2. Gewerbesteuerumlagen	- 14	+ 9,5	+ 3	+ 3

- 1) Geschätzter Vergleichswert für 2005: 1.967 Mio. Euro.
2) Geschätzter Vergleichswert für 2005: 121,5 Mio. Euro.
3) Geschätzter Vergleichswert für 2005: 278 Mio. Euro.
4) Geschätzter Vergleichswert für 2005: 2.915 Mio. Euro.
5) Vergleichswerte für 2005: Kreisumlage 3.215 Mio. Euro, Verbandsumlage 5.442 Mio. Euro.
6) Einschl. Erhöhung des Vervielfältigers (s. Übersicht) und Abrechnung der erhöhten GewSt-Umlage für frühere Jahre (bis einschließlich 2006).
7) Die Werte können je nach Entscheidung über die Veranschlagung einer negativen Abrechnungsspitze aus 2005 sowie über die externe Zuführung von Mitteln an den KFA noch erheblichen Veränderungen unterliegen.

5. Ausgehend von den geschätzten Werten des Jahres 2005 und unter Zugrundelegung der vorgenannten prognostizierten Steigerungsraten in den Orientierungsdaten kann daher bei der weiteren Planung nach unserer Auffassung von folgenden aktualisierten Werten ausgegangen werden:

	Gemeindeanteil an LSt., ESt. und Zinsabschlag	Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
in Mio. €			
2005	1.967	121,5	278
2006	2.006	124	284
2007	2.127	131	291
2008	2.254	133	297
2009	2.367	135	304

Zum Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ab 01.01.2006 bitten wir unser Sonderrundschreiben vom 26.07.2005 zu beachten. Aus dem Hessischen Finanzministerium verlautbart, dass sich nach derzeitigem Stand keine Veränderung der derzeitigen Sockelbeträge 30/60.000 € abzeichnet.

6. Abschließend stellen wir die voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage dar:

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“		Erhöhung für Länderfinanzausgleich (ab 1995)	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“	Gesamtvervielfältiger
	- § 6 Abs. 3 GFRG -		- § 6 Abs. 3 GFRG -	- § 6 Abs. 5 GFRG -	
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2005	19	25	29	8	81
2006	16	22	29	7	74
2007	16	22	29	7	74
2008	16	22	29	7	74
2009	16	22	29	7	74

ED 101**Reform des Gemeindehaushaltsrechts**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass wegen des noch bis zum 31.08.2005 laufenden Anhörungsverfahrens zu den Entwürfen

- Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik,
- Änderungsverordnung zur Gemeindehaushaltsverordnung–Kameralistik,
- Änderungsverordnung zur Gemeindenkassenverordnung

und des sich anschließenden weiteren Bearbeitungsverfahrens diese Verordnungen nicht vor dem 4. Quartal 2005 veröffentlicht werden können.

Da die Verfahren zur Aufstellung des Haushalts 2006 bei den Gemeinden dann schon – auch unter Beachtung des § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO – sehr weit fortgeschritten sein werden, bestehen seitens der Obersten Kommunalaufsicht keine Bedenken, wenn die Gemeinden notwendige Änderungen in Bezug auf die Form des Haushalts erst mit dem Haushalt 2007 berücksichtigen.

Davon unabhängig sind jedoch die Meldungen zur Finanzstatistik wie bisher zu erstatten.

Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Su.**Nr. 10 – ED 101 vom 09.09.2005**

ED 102**Neues kommunales Haushaltsrecht:****hier: Umfrage zum Wahlrecht zwischen Verwaltungsbuchführung und doppelter Buchführung (kommunale Doppik)**

In unserem Eildienst Nr. 8 – ED 73 – vom 04.07.2005 hatten wir unsere Mitgliedsstädte und –gemeinden gebeten, an einer Umfrage zum Wahlrecht zwischen Verwaltungsbuchführung und doppelter Buchführung teilzunehmen und den beigefügten Fragebogen ausgefüllt zurückzusenden. Bei einer ersten Auswertung des Ergebnisses der Umfrage mussten wir feststellen, dass noch nicht alle Mitgliedsstädte und –gemeinden geantwortet haben. Da wir aber bei den weiteren Beratungen auf ein möglichst vollständiges Umfrageergebnis in unserem Verbandsbereich (401 Städte und Gemeinden) angewiesen sind, bitten wir diejenigen Mitglieder, die noch nicht geantwortet haben, den nochmals beigefügten Fragebogen auszufüllen und umgehend an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

Das Ergebnis werden wir sodann im Eildienst veröffentlichen.

Wir danken für Ihre Mithilfe.

Dezernat 1-Su.**Nr. 10 – ED 102 vom 09.09.2005**

Entwurf einer Verordnung zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund den Entwurf einer Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2006, 2007 und 2008 übersandt. Darin ist vorgesehen, dass die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2001 für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer über die Jahre 2006, 2007 und 2008 maßgebend sein soll.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils maßgebend ist. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistik für das Jahr 1998 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 2005 begrenzt. Ab 2006 soll deshalb eine Umstellung auf die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001 als der neuesten verfügbaren Statistik erfolgen.

Die Schlüsselzahlen sind zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erforderlich. Die Gemeinden erhalten 15 v.H. des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie 12 v.H. des Aufkommens aus dem Zinsabschlag. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Bundesland nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebiets aufgeteilt. Die dazu gewählte Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Bundesland. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer entnommen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften alle drei Jahre durchgeführt wird.

Bei der Ermittlung der Schlüsselzahl werden allerdings nur zu versteuernde Einkommen bis zu den im Gemeindefinanzreformgesetz (§ 3 Abs. 1 S. 4) festgesetzten Höchstbeträgen berücksichtigt, die derzeit für die alten Bundesländer bei 30.000 bzw. 60.000 € liegen. Es ist zwar noch offen, ob diese Sockelbeträge für die Einbeziehung des Lohn- und Einkommenssteueraufkommens durch eine Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes angepasst werden, jedoch zeichnet sich derzeit eine Beibehaltung ab. Nach derzeitigem Stand wird die Anpassung erst im Jahre 2006 rückwirkend zum 01.01.2006 erfolgen können. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf unser Sonderrundschreiben vom 26.07.2005 mit den für jede Stadt/Gemeinde beigefügten Modellrechnungen.

ED 104**Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage 2006**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund über den Entwurf der ab dem 01. Januar 2006 in Kraft tretenden Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz informiert. Danach beträgt die vorgesehene Erhöhungszahl für das Jahr 2006 auf der Grundlage Mai-Steuerschätzung 7 Prozentpunkte.

Die Gemeinden müssen gemäß § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom Jahr 2005 an 40 Prozent der im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen in Höhe von 2.582.024.000 €, mithin ca. 1032,8 Mio. € an die Länder abführen. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte – somit 20 Prozent bzw. 516,4 Mio. € - durch eine jährlich anzupassende Umlage zu erbringen. Der Landesvervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz wird dazu gem. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz durch eine Erhöhungszahl angehoben, die sich an der Entwicklung des Aufkommens aus der Gewerbesteuer orientiert. Deshalb erfolgt eine jährliche Neuberechnung der Erhöhungszahl und deren anschließende Festsetzung durch eine Rechtsverordnung des BMF. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dieser wird voraussichtlich am 23. September 2005 über den Verordnungsentwurf beraten.

Der DStGB hatte in dieser Sache zusammen mit der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände am 30.06.2004 zu dem Vorentwurf der Verordnung für das Jahr 2005 Stellung genommen und dabei insbesondere auf den Missstand hingewiesen, dass die Länder ohne Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände den kommunalen Beitrag zur Finanzierung des Solidarpaktfortführungsgesetzes von 2005 bis 2019 festgesetzt haben.

Die beabsichtigte Erhöhungszahl um 7 Prozentpunkte ist bereits im Finanzplanungserlass berücksichtigt worden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Su.**Nr. 10 – ED 104 vom 09.09.2005**

ED 105

Kein Kontenabruf nach §§ 1, 93 Abs. 7 AO für Gemeinden bei Gewerbe- und Grundsteuern

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) darüber informiert, dass die Gemeinden nach seiner Rechtsauffassung bei der Verwaltung von Realsteuern nicht das neu eingerichtete Kontenabrufverfahren veranlassen dürfen.

Das Schreiben des BMF an den DStGB wird im Folgenden wiedergegeben:

„Ich bin gefragt worden, inwieweit Gemeinden bei der Verwaltung von Realsteuern einen Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO veranlassen dürfen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vertrete ich dazu folgende Auffassung:

Nach § 1 Abs. 2 AO gelten im Fall der Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden nur bestimmte Regelungen der AO entsprechend, darunter § 93 AO und die Vorschriften des Vierten und Fünften Teils der AO (Durchführung der Besteuerung; Erhebungsverfahren), aber nicht der Sechste Teil (Vollstreckungsverfahren). Daher ist ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO zum Zweck der Vollstreckung von Realsteuern nicht zulässig.

Zum Zweck der Festsetzung von Realsteuern ist ein Kontenabruf grundsätzlich nicht erforderlich, da die Gemeinden nur im Ausnahmefall des § 19 Abs. 3 GewStG eigene Ermittlungs- und Beurteilungskompetenzen besitzen. Aber auch im Fall des § 19 Abs. 3 GewStG ist nicht ersichtlich, inwieweit ein Kontenabruf zur Entscheidungsfindung erforderlich sein könnte.

Auch bei der Entscheidung über die Stundung oder den Erlass von Realsteuern kommt ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO derzeit nicht Betracht. Zunächst ist ein Bedürfnis für einen Kontenabruf in diesen Fällen nicht ersichtlich. Die Gemeinden können nämlich in diesen Fällen das Finanzamt auch um Mitteilung der ihm im Besteuerungsverfahren bekannt gewordenen Bankverbindungen des Steuerpflichtigen ersuchen. Die Offenbarung dieser Daten gegenüber der Gemeinde ist nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zulässig. Dies gilt auch für Kontostammdaten, die das Finanzamt zuvor nach § 93 Abs. 7 AO im Besteuerungsverfahren zulässigerweise ermittelt hat.

Im Übrigen muss berücksichtigt werden, dass das BVerfG in seinem Beschluss vom 22. März 2005 der Beachtung der sogen. Schutzvorkehrungen des Anwendungserlasses zu § 93 AO entscheidungserhebliche Bedeutung beigemessen hat. Da der Anwendungserlass für die Gemeinden nicht verbindlich ist, käme ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO durch eine Gemeinde auch bei Bejahung seiner Erforderlichkeit nur dann in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die Gemeinde die Regelungen des Anwendungserlasses zu § 93 AO in vollem Umfang beachtet habe.

Ich bitte Sie, die Innenministerien der Länder und die kommunalen Spitzenverbände entsprechend zu unterrichten.“

Nach dieser Rechtsauffassung, die auch im BMF-Schreiben vom 10.03.2005 (BStBl. 2005 I S. 422) niedergelegt ist, besteht daher lediglich insbesondere in Bereichen Wohngeld, soziale Wohnraumförderung und Sozialhilfe die Möglichkeit, bestimmte Stammdaten der Antragsteller über das Kontenabrufverfahren abzufragen.

Dazu wurden in § 93 AO die neuen Absätze 7 und 8 eingefügt, die Behörden und Gerichten die Möglichkeit eröffnet, über das Bundesamt für Finanzen (BfF) Konteninformationen aus den nach § 24 c Kreditwesengesetz (KWG) zu führenden Kontenzentraldateien abzurufen. Das Arbeitslosengeld II ist dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

In der Sache ist es allerdings nicht einzusehen, warum die Gemeinden bei gleichem Informationsinteresse wie die Finanzverwaltung teilweise überhaupt nicht (bei Festsetzung und Vollstreckung von Realsteuern) und teilweise nur durch den Umweg über das Finanzamt (Stundung und Erlass) die bei der Verwaltung von Realsteuern notwendigen Auskünfte erhalten können. Eine endgültige Klärung in der Sache wird erst mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache (Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit) zu erwarten sein. Dann wird das Gericht darüber befinden, ob die Regelungen des Kontenabrufverfahrens - unabhängig von dem BMF-Erlass - den Anforderungen der Gesetzesbestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit gerecht werden.

Dezernat 1-Su.

Nr. 10 – ED 105 vom 09.09.2005

ED 106**Sofortprogramm für den Bau von kommunalen Abwasseranlagen**

Mit Rundschreiben vom 05.08.2005 hatten wir alle Mitgliedsstädte und –gemeinden darüber informiert, dass die Landesregierung beschlossen hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers im Haushalt 2006 ein Sofortprogramm für die Finanzierung von kommunalen Abwasseranlagen aufzulegen und damit die hessischen Kommunen bei dem auch aufgrund zwingender rechtlicher Vorgaben erforderlichen Bau ihrer Abwasseranlagen zu unterstützen. Außerdem kann mit einem solchen Programm ein Beitrag zur Verstetigung der Bautätigkeit im Tiefbau und damit zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere im ländlichen Raum geleistet werden. Die für die jeweilige Antragstellung erforderlichen Vordrucke sind zwischenzeitlich ins Internet eingestellt worden. Wir verweisen insoweit auf die entsprechende Veröffentlichung eines Merkblatts zur Beantragung einer Zuwendung zum Bau von Abwasseranlagen (Stand: 22.08.2005) auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (www.humlv.hessen.de/umwelt/wasser/abwasser/).

Dezernat 1-Su.**Nr. 10 – ED 106 vom 09.09.2005**

ED 107**Einführung biometrischer Pässe**

Nachdem bereits am 22.06.2005 das Bundeskabinett die Änderung passrechtlicher Vorschriften und damit der Einführung des Reisepasses mit biometrischen Merkmalen verabschiedet hatte, hat am 08.07.2005 auch der Bundesrat zugestimmt. Die Einführung eines neuen EU- Reisepasses mit Biometriemerkmale ab dem 01.11.2005 ist damit beschlossen. Die entsprechende Zweite Verordnung zur Änderung passrechtlicher Vorschriften wurde am 15.08.2005 in BGBl. I 2005, S. 2306 bekannt gemacht.

Zu dieser Verordnung zur Änderung passrechtlicher Vorschriften hat die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) mit Datum vom 13.06.2005 eine Stellungnahme abgegeben. Die Einführung des Biometriepasses wurde darin grundsätzlich begrüßt. Es wurde jedoch darauf gedrungen, die Auskömmlichkeit des in der Passgebühr enthaltenen Verwaltungskostenanteils und die rasche Ausstattung aller Passbehörden mit der notwendigen Hard- und Software sicher zu stellen. Mit Schreiben vom 28.06.2005 hat das BMI dies zugesichert.

Leider sind die Informationen des Bundesministers des Innern äußerst spärlich zu den Kommunalen Spitzenverbänden gedrungen.

Im Folgenden drucken wir eine Veröffentlichung des DStGB hinsichtlich der gegenwärtig verfügbaren Informationen zur Einführung des Reisepasses mit biometrischen Merkmalen ab:

1. Allgemeines:

Die Biometriepässe werden im vorderen Deckel einen Chip enthalten, in dem das Gesichtsbild gespeichert wird. Es handelt sich um den ersten Teil der Umsetzung der EU- „Verordnung über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten“, die seit dem 18. Januar 2005 unmittelbar geltendes, verbindliches europäisches Recht darstellt, welches das nationale Passgesetz überlagert. In Deutschland ist beabsichtigt, auch die zweite Stufe der Umsetzung der EU-Verordnung schnellstmöglich vorzunehmen. Ab dem Frühjahr 2007 soll zusätzlich der Fingerabdruck gespeichert werden.

Weiterer internationaler Hintergrund für die rasche Einführung von Passdokumenten mit biometrischen Merkmalen ist das so genannte „Visa- Waiver- Programm (WVP)“ der Vereinigten Staaten von Amerika, demzufolge eine visumsfreie Einreise in die USA künftig nur den Staatsbürgern der daran teilnehmenden Länder gestattet wird. Am WVP teilnehmende Länder müssen bis zum 26.11.2005 in der Lage sein, Pässe mit digitalen Fotos auszustellen. Vor dem 26.11.2005 von WVP-Ländern ausgestellte gültige Pässe, die kein digitales Foto enthalten, werden von Reisenden im Rahmen des Visa-Waiver-Programms weiterhin akzeptiert, vorausgesetzt, es handelt sich um maschinenlesbare Pässe. In Deutschland werden ab dem 01.11.2005 nur noch Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses mit biometrischen Merkmalen angenommen werden.

2. Änderungen für Passbehörden ab dem 01.11.2005

- Bundesdruckerei

Ab November 2005 erfolgt die Herausgabe neuer Pässe, in denen in einem Chip das Gesichtsbild gespeichert wird. Die neuen biometriegestützten Reisepässe werden von der Bundesdruckerei GmbH in Berlin zentral produziert. Die Bundesdruckerei wird bis No-

vember 2005 die technischen Voraussetzungen für die Produktion der neuen biometriegestützten Reisepässe schaffen. Ab voraussichtlich 01. November 2005 wird die Bundesdruckerei ihre Passproduktion so umstellen, dass danach nur noch biometriegestützte Pässe produziert werden können

- Passgebühren und Verwaltungskostenanteil

Die neue Gebühr für Pässe mit zehnjähriger Laufzeit beträgt 59 €. Darin enthalten ist ein den Städten und Gemeinden zustehender Verwaltungskostenanteil von 14,37 €. Die Gebühr für Reisepässe mit fünfjähriger Laufzeit 37,50 € und enthält keinen Verwaltungskostenanteil. (Die Hauptgeschäftsstelle hat dies kritisiert und gefordert, die Gebühr für Pässe mit fünfjähriger Laufzeit für die Städte und Gemeinden ebenfalls kostendeckend zu gestalten. Der zu betreibende Aufwand entspricht in vollem Umfang dem für Reisepässe mit zehnjähriger Laufzeit. Ein stillschweigendes Einverständnis der Kommunen, die Erlangung von Reisepässen durch den betroffenen Personenkreis weiter durch Verzicht auf den Verwaltungskostenanteil zu subventionieren, kann angesichts der kommunalen Finanzkrise nicht länger unterstellt werden.)

- Arbeitsabläufe in den Passbehörden

Die Arbeitsabläufe in den Passbehörden werden sich zunächst nicht grundsätzlich ändern. Die Passantragsdaten und das Gesichtsbild sind auch künftig entweder elektronisch (über Digant) oder postalisch an den Passproduzenten zu übermitteln.

Die Passbilder müssen allerdings künftig den neuen Qualitätskriterien der „International Civil Aviation Organisation (ICAO)“ entsprechen, also digitalisierbar sein. Die Einzelheiten dieser Qualitätsanforderungen sind in einer neuen Foto-Mustertafel festgelegt. Die Passbehörde hat künftig zu prüfen, ob das vorgelegte Passbild den ICAO-Qualitätsanforderungen genügt. Hierzu erhalten alle Passbehörden rechtzeitig Fotoschablonen und, soweit die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, darüber hinaus auch eine Software zur Prüfung der Biometrietauglichkeit. Dieses Software-Programm, das langfristig in allen Passbehörden installiert werden soll, wird die vom Antragsteller vorgelegten Bilder auf deren Biometrietauglichkeit überprüfen, so dass der Bürger sicher sein kann, dass sein Passbild biometrietauglich ist. Parallel werden auch Fotografen diese Software einsetzen dürfen. So können bereits bei der Aufnahme des Passbildes durch den Fotografen die neuen Qualitätsanforderungen berücksichtigt werden. Die Fotografen können damit ihren Kunden die Gewissheit geben, dass die von ihnen erstellten Lichtbilder biometrietauglich sind und von den Passbehörden akzeptiert werden. Die Zahl der Zurückweisungen von Passbildern in den Passbehörden kann dadurch wahrscheinlich erheblich minimiert werden.

- Ausstattung der Passbehörden

Die Bundesdruckerei wird langfristig sämtliche Passbehörden mit der für die Erfassung der biometrischen Merkmale erforderlichen Technik (Hard- und Software) ausstatten. Darüber hinaus wird den Passbehörden ein Visualisierungsgerät zur Verfügung gestellt, dass dem Bürger die im Chip seines Passes gespeicherten biometrischen Daten bei Abholung anzeigt. Die für die Beschaffung der einzelnen Komponenten anfallenden Kosten werden aus den Passgebühren finanziert. Hierzu ist ein Anteil der Passgebühren vorgesehen, der nicht auf den kommunalen Verwaltungskostenanteil angerechnet werden soll.

Die Ausstattung der Passbehörden mit der erforderlichen Hard- und Software wird in einigen Behörden am 1. November 2005 anlaufen und soll Anfang 2007 mit der Ausstattung sämtlicher Passbehörden abgeschlossen werden. Neben den bereits in den Passbehörden vorhandenen Scannern für Lichtbilder werden den Passbehörden zusätzliche Scanner für die Aufnahme der Fingerabdrücke zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sollen die Passbehörden Zug um Zug in die Lage versetzt werden, die sämtliche Passdaten elektronisch an die Bundesdruckerei zu übermitteln. Zu diesem Zweck ersetzt die Bundesdruckerei ihr Produkt „DIGANT“ durch ein neues Produkt, das eine standardisierte Schnittstelle enthalten wird. Die technischen Anforderungen an diese standardisierte Schnittstelle wird das BSI in Abstimmung mit den Verfahrensentwicklern und den Kommunen bis voraussichtlich Mitte 2006 in einer Technischen Richtlinie festlegen.

Anfang 2007 sollen dann alle Passbehörden in der Lage sein, ihre Passdaten elektronisch entweder über das TESTA-Netz oder über eine gesicherte Internetverbindung an den Passproduzenten zu übermitteln. Mit Abschluss der flächendeckenden Ausstattung werden alle Behörden in der Lage sein, Passantragsdaten und die biometrischen Merkmale Gesicht und Fingerabdruck elektronisch an den Passproduzenten zu übermitteln.

Nach erfolgter Pass-Produktion und Rückversand an die Passbehörde wird der Bürger darüber hinaus die Möglichkeit haben, die in dem Chip gespeicherten biometrischen Daten auf einem Visualisierungsgerät einzusehen. Hierzu wird der Passproduzent den Passbehörden ein Visualisierungsgerät zur Verfügung stellen, dass die im Chip des Passes gespeicherten biometrischen Daten ausliest und dem Bürger auf einem Bildschirm anzeigen kann.

Ein exakter Zeitplan für die Ausstattung der Passbehörden ist noch nicht bekannt.

3. Anmerkungen der Hauptgeschäftsstelle

Erfreulich ist zunächst, dass die Passbehörden der Städte und Gemeinden kostenfrei mit der erforderlichen Hard- und Software ausgestattet werden sollen. Gleichwohl besteht Anlass zu folgenden Anmerkungen, die dem Bundesminister des Innern durch Herrn Präsidenten Schramm und Herrn Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Landsberg anlässlich eines Spitzengesprächs am 28.06. 2005 näher gebracht wurden:

- Zwar ist die Absicht zu begrüßen, die Passbehörden von den Passproduzenten mit der zur Aufnahme und Überprüfung der biometrischen Daten erforderlichen Soft- und Hardware auszustatten. Es ist allerdings zu fordern, dass auch sämtliche ausgelagerten Verwaltungseinheiten, in denen den Bürgern die Abwicklung von Passangelegenheiten angeboten wird, mit der erforderlichen Technik ausgestattet werden. Nicht hinnehmbar wäre es, wenn die bundesweit zahlreichen Bürgerämter unausgestattet blieben und Passangelegenheiten künftig nur noch zentral zu bearbeiten wären. Ein solcher Einbruch an Servicequalität ließe sich auch den Bürgern nicht vermitteln. Der Bundesminister des Innern hat dem zugestimmt und eine komplette Ausstattung der ca. 40.000 Passbehörden/Passstellen zugesagt.
- Nach Berechnungen des Deutschen Städtetages ist mit einem kommunalen Verwaltungskostenaufwand von 22,10€ für die Ausstellung eines biometrischen Passes zu rechnen. Die vorgesehene Gebühr Pässe mit zehnjähriger Laufzeit von 59€ beinhaltet allerdings lediglich einen Verwaltungskostenanteil von 14, 37€. Das BMI hat auf unsere Nachfrage seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, dieser Betrag sei für die Städte und Gemeinden auskömmlich. Es handelt sich unseres Wissens allerdings um eine nicht durch Ablauforganisationsuntersuchungen gestützte Vermutung. Es wird deshalb erforderlich sein, die vorgesehene Pauschale im Jahre 2006 zu überprüfen und gegebenenfalls so zu gestalten, dass eine Kostendeckung erreicht wird.
- Die Gebühr für die Ausstellung eines Ausweises mit fünfjähriger Laufzeit an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für die Städte und Gemeinden nicht kostendeckend gestaltet. Die vorgesehene Gebühr von 37,50€ beinhaltet keinen kommunalen Verwaltungskostenanteil. Der zu betreibende Aufwand entspricht allerdings in vollem Umfang dem für Reisepässe mit zehnjähriger Laufzeit.

Ein stillschweigendes Einverständnis der Kommunen, die Erlangung von Reisepässen durch den betroffenen Personenkreis weiter durch Verzicht auf den Verwaltungskostenanteil zu subventionieren, kann angesichts der kommunalen Finanzkrise nicht länger unterstellt werden. Zu unserem Bedauern hat sich das BMI dieser Argumentation verschlossen. Wir werden weiterhin auf eine kostendeckende Gebührengestaltung drängen.

- Mit der Einführung des Biometriepasses werden die Anforderungen an das von den Antragstellern einzureichende Lichtbild geändert. Verwertbar für die Digitalisierung ist nur ein Frontalbild, das darüber hinaus noch eine Reihe anderer Kriterien erfüllen muss. Es ist dringend erforderlich, dass diese Informationen den Bürgern, aber auch den Fotografen auf breiter Front zugänglich gemacht werden. Uns ist bekannt, dass im zuständigen Referat des BMI bereits ein dezidiertes Konzept einer Informationskampagne ausgearbeitet wurde. Wir haben gebeten, diese baldmöglichst mit der notwendigen Finanzausstattung zu versehen und umzusetzen. Es liegt im unmittelbaren Interesse der Städte und Gemeinden, den Bürgern bei der Beantragung des Biometriepasses Frustrationen und Unannehmlichkeiten, wie etwa die wiederholte Anfertigung von Lichtbildern, zu ersparen. Das BMI hat daraufhin seine Absicht bekräftigt mit Informationsflyern und Beilegern in Fachzeitschriften eine möglichst breite Informationsbasis zu schaffen.
- Auch dürfte es aus Sicht des Bürgers wenig nachvollziehbar sein, dass gegenwärtig für die Anfertigung eines Biometriepasses ein Frontalbild, für einen Personalausweis und andere Personaldokumente hingegen eine Aufnahme im Halbprofil erforderlich ist. Der hierüber entstehende Unmut wird in den kommunalen Passbehörden geäußert werden. Wir haben deshalb gebeten zu prüfen, ob die Nutzung des Frontalbildes für alle Personaldokumente ermöglicht werden kann, wegen der Eilbedürftigkeit möglichst ohne unmittelbare Rechtsänderung. Das BMI hat dem dadurch Rechnung getragen, dass die neue Foto- Mustertafel ab dem 01. 11. 2005 nicht nur für Reisepässe, sondern auch für Personalausweise Anwendung finden kann. Es können dann sowohl Profil- als auch Frontalbilder verwendet werden.

4. Informationsmaterial

Praktische Fragen rund um den ePass werden im Internetportal des Bundesministeriums des Innern unter <http://www.bmi.bund.de/> beantwortet. Für Bürgerinnen und Bürger, die sich speziell zur technischen Sicherheit des ePass informieren möchten, hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die E-Mail-Adresse ePass@bsi.bund.de sowie eine ePass-Hotline eingerichtet. Die Hotline ist von 8 bis 17 Uhr unter der Nummer 01805-274 300 erreichbar, allerdings unverständlicherweise kostenpflichtig (12 ct/min).

Sobald uns ergänzende Informationen zugehen, werden wir diese umgehend weiter leiten.

ED 108**Teilnahme von Wahlberechtigten Deutschen im Ausland an der Wahl zum****16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 durch Briefwahl**

Auf die in der Anlage beigefügte Information des Bundesministeriums des Innern zur Benutzung des amtlichen Kurierweges des auswärtigen Amtes zum Zweck der Übersendung und Rücksendung von Briefwahlunterlagen wahlberechtigter Deutscher, die sich in Staaten aufhalten, deren postalische Verhältnisse eine rechtzeitige Beförderung nicht hinreichend sicher erscheinen lassen, möchten wir hinweisen. Darin wird sowohl auf die Verfahrensweise als auch – im Anhang – auf die Staaten hingewiesen, bei denen die Benutzung des amtlichen Kurierweges des auswärtigen Amtes für geboten erachtet wird.

Auf die zusätzliche Veröffentlichung im Mitglieder-Login auf der Internet-Seite des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (www.hsgeb.de) wird ergänzend verwiesen.

Mit der Bitte um Beachtung

Anlage

Dezernat 2 - Adr/Hg

Nr. 10 – ED 108 vom 09.09.2005

Unterliegen die so genannten Diensthunde einer kommunalen Hundesteuer?

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat mit rechtskräftigem Urteil vom 19.05.2005 (Az.: 10 E 7283/03(V)) die Besteuerung eines so genannten Diensthundes für rechtmäßig erklärt und somit die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle bestätigt. Im Urteil heißt es auszugsweise:

„Es ist unstreitig, dass der Kläger den Hund der Rasse Labrador, welchen er im Dienst als Hundeführer einsetzt, in seinen Haushalt aufgenommen hat. Streitig zwischen den Beteiligten ist lediglich, ob er dies im eigenen Interesse oder ausschließlich im öffentlichen Interesse getan hat.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem von den Beteiligten herangezogenen Urteil vom 25. Juli 2003 (Az.: 5 UE 1174/01) dargelegt, dass auch ein Hund, der im Rahmen der beruflichen Tätigkeit genutzt wird, im eigenen Interesse in den Haushalt aufgenommen ist. Aufwandsteuern, zu denen die streitige Hundesteuer zählt, im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz – GG – sind danach Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie knüpfen an das Halten eines Gegenstandes oder einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand an. Ausschlaggebendes Merkmal ist nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der sich das erkennende Gericht anschließt, der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes, für den finanzielle Mittel aufgewendet werden. Der Aufwand im Sinne eines Konsums ist dabei typischerweise Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne dass es darauf ankommt, von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird und welchen Zwecken er des näheren dient. In dem Konsum äußert sich in der Regel die Leistungsfähigkeit. Zusätzlich von dieser Anknüpfung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist Wesen der Aufwandsteuer, dass sie einen besonderen Aufwand erfasst, der über die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht.

Nach diesen Kriterien unterfällt vorliegend Der vom Kläger in den Haushalt aufgenommene Hund § 2 der Hundesteuersatzung der Beklagten. Dass ein Hund einen besonderen persönlichen Aufwand bezüglich seiner Pflege, den Anforderungen an Zuwendung und Bewegung, wie auch kostengünstigen Aufwand erfasst, bedarf keiner näheren Ausführungen und wird auch von dem Dienstherrn des Klägers berücksichtigt, welcher diesem eine Aufwandsentschädigung zahlt. Dass dieses Aufwandsentschädigung nicht alle Unkosten erfasst, welche die Hundehaltung mit sich bringt, zeigt sich bereits daran, dass nach dem eigenen Vorbringen des Klägers die Kosten der Hundesteuer davon nicht mit erfasst sind.

Die Besteuerung des Haltens von Hunden gilt als eine der traditionellen Aufwandsteuern (vgl. HessVGH, a.a.O. unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Eine Differenzierung danach, ob ein Hund aus beruflichen oder privaten Gründen gehalten wurde, fand bis zur Aufhebung des Hessischen Hundesteuergesetzes zum 31. Dezember 1998 nicht statt. Danach war als Halter eines Hundes definiert, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hatte, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder Betriebes dienstbar zu machen (§ 3 Abs. 2 Hundesteuergesetz). Die vorliegend einschlägige Hundesteuersatzung der Beklagten erfasst im Steuertatbestand die Aufnahme eines Hundes in den Wirtschaftsbetrieb nicht. Eine Differenzierung des Steuertatbestandes bezüglich der Aufnahme in den eigenen Haushalt bezüglichen des Zweckes der Hundehaltung – beruflich oder privat – ist jedoch nicht erfolgt und auch, wie der

Hessische Verwaltungsgerichtshof zutreffend ausgeführt hat, verfassungsrechtlich nicht geboten. Es ist nicht erkennbar, dass in der Lebenswirklichkeit ein Unterschied zwischen „persönlicher Lebensführung“ und „beruflicher Lebensführung“ bestünde. Die Lebensführung eines Steuerpflichtigen umfasst auch, soweit sie beruflichen Zwecken dient, seine persönliche Lebensführung. Dies gilt unterschiedlich davon, ob die Frage des Wohnsitzes in Bezug auf die Entfernung zum Arbeitsort, die Wahl des Fortbewegungsmittels zum Arbeitsort oder sonstige persönliche Lebensmodalitäten, die unter Berücksichtigung der beruflichen Bedürfnisse der jeweiligen Personen gewählt wurden, in Rede stehen.“

Andererseits hat das Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 27.04.2005 (Az.: 6 E 455/04) entschieden, dass die Heranziehung des Diensthundeführers als Hundehalter rechtswidrig sei. Im Urteil heißt es auszugsweise:

„Nach Auffassung der Kammer liegen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Hundesteuersatzung („Steuerpflicht und Haltung“) für die Heranziehung des Klägers als Steuerschuldner nicht vor. Denn nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Hundesteuersatzung ist Halter und damit Steuerschuldner, wer einen Hund im eigenen Interesse im eigenen Haushalt aufnimmt. Von der Aufnahme des Diensthundes in den Haushalt des Klägers im eigenen Interesse ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen; die Aufnahme des Diensthundes erfolgt vielmehr ausschließlich im Interesse des Dienstherrn des Klägers. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Vorbringen des Klägers hinsichtlich der Ausgestaltung des Gewahrsamsverhältnisses am Diensthund, insbesondere aus den durch die angeführten Dienstvorschriften BRAS 171 Ziffer 7 vorgegebenen Einschränkungen des Klägers in der „Hundehaltung“ (gelegentliche Betreuung und Ausführen des Diensthundes durch einen Familienangehörigen und Betreuung durch einen anderen Diensthundeführer oder Dritte nur nach Einwilligung des Diensthundelehrwirts sowie Vorstellung des Diensthundes außer in Eilfällen nur nach Entscheidung des Diensthundelehrwirts). Anhand dieser Ausgestaltung des Gewahrsamsverhältnisses wird deutlich, dass sich der Dienstherr des Klägers die wesentlichen Entscheidungen, die in einem Tierhaltungsverhältnis typischerweise aufzutreten pflegen, selbst vorbehalten hat, speziell die Entscheidung über An- und Abschaffung des Diensthundes.“

Da bisher eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel nicht vorliegt, nach unserer Kenntnis ein Verfahren auch nicht anhängig ist, stellen wir anheim, sich die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle unter Bezugnahme auf das Urteil des VG Frankfurt zu eigen zu machen, dem im Übrigen im Zeitpunkt seiner Entscheidung das Urteil des VG Kassel bekannt war.

ED 110**Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer**

Seit dem 01. August 2005 ist am Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer anhängig (Az.: 1 BvR 1644/05).

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Festsetzung von Grundsteuer auf die von ihnen selbst und ihren Familien bewohnten Grundstücke. Sie sind der Ansicht, die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG verbiete es dem Gesetzgeber, auf die Wirtschaftsgüter des persönlichen Gebrauchsvermögens zuzugreifen und berufen sich auf den 1995 ergangenen Vermögenssteuerbeschluss. Dort hatte das Bundesverfassungsgericht die Vermögenssteuer als verfassungswidrig verworfen und sich grundsätzlich zur Zulässigkeit so genannter „Sollertragssteuern“ geäußert.

Nach § 93a Abs. 1 BVerfGG bedarf die Verfassungsbeschwerde der Annahme zur Entscheidung. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist über die Annahme dieser Verfassungsbeschwerde bisher noch nicht entschieden worden. Wann die Entscheidung getroffen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Sofern Steuerschuldner unter Hinweis auf das laufende Verfahren Widerspruch gegen Steuerbescheide einlegen, bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Es liegt in der Hand der jeweiligen Gemeinde, ob sie eventuellen Anträgen auf Ruhen des Verfahrens zustimmt. Für Fälle der so genannten Vorgreiflichkeit gilt § 94 VwGO. Danach liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie das Ruhen des Verfahrens anordnen oder in der Sache selbst entscheiden möchte.

Wir empfehlen, den Eingang der jeweiligen Widersprüche zu bestätigen und bis zur Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde von einer Entscheidung über das Ruhen des Verfahrens abzusehen. Sollte die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen werden, so könnten die eingelegten Rechtsbehelfe zu diesem Zeitpunkt unter Hinweis auf die Verfassungsmäßigkeit zurückgewiesen werden. Sollte die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen werden, wird es sich anbieten, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

2. Hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs verweisen wir auf § 80 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 VwGO. Dabei kommt es insbesondere auf die Regelung des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO an. Danach soll die Vollziehung bei öffentlichen Abgaben ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Diese Voraussetzung ist u. E. selbst dann nicht zwingend erfüllt, wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt. Nach § 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde nämlich auch dann zur Entscheidung anzunehmen, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt; die Annahme der Verfassungsbeschwerde sagt daher noch nichts über das Ergebnis des Verfahrens aus. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn das zuständige Finanzamt jeweils unter Anwendung des § 361 AO den jeweiligen Grundlagenbescheid ausgesetzt hätte. Denn dann nämlich ist die Gemeinde über die für sie geltenden Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 Nr. 6, 361 Abs. 3 verpflichtet, ihrerseits ebenfalls die Vollziehung des Folgebescheids, nämlich des Grundsteuerbescheids, ggf. gegen Sicherheitsleistung auszusetzen.

3. Das Verfahren wird von den Beschwerdeführern medial begleitet und vom Deutschen Steuerberaterverband ebenfalls öffentlichkeitswirksam unterstützt. Informationen über die Argumentation der Beschwerdeführer und zum Verfahrensstand sind unter www.grundsteuer.com abrufbar.

Über die weitere Entwicklung werden wir jeweils berichten.

Dezernat 1-Su.

Nr. 10 – ED 110 vom 09.09.2005

Sozialversicherungspflicht von Ehrenämtern/ehrenamtlichen Tätigkeiten

Mit der Eildienstmeldung Nr. 4 vom 04.04.2000 – ED 53 – hatten wir darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Sozialversicherungsträger Aufwandsentschädigungen, soweit sie die steuerfreien Beträgen überschreiten, als sozialversicherungspflichtige Entgelt angesehen werden. Mit der Empfehlung, gegen entsprechende Beitragsnachzahlungsbescheide der Sozialversicherungsträger Widerspruch einzulegen, wurde ferner darauf hingewiesen, dass nach unserer Ansicht eine ehrenamtliche Tätigkeit i. S. d. HGO nicht mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gem. § 7 Abs. 1 SGB IV vergleichbar ist.

Seit dem gibt es eine Reihe noch ruhender Widerspruchsverfahren, einige unterschiedlich entschiedene erstinstanzliche Verfahren von verschiedenen Sozialgerichten und noch einige anhängige Berufungsverfahren beim Landessozialgericht in Darmstadt. Im Wesentlichen ging es dabei um die Rechtsfrage, ob die ehrenamtliche Tätigkeit von Ortsvorstehern oder Ersten Beigeordneten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i. S. v. § 7 Abs. 1 SGB IV darstellt. Nach § 7 Abs. 1 SGB IV unterliegt eine Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht, wenn es sich dabei um eine nicht selbständige Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis handelt oder eine Tätigkeit nach Weisung unter Eingliederung in die Organisation des Weisungsgebers.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes können diese Voraussetzungen auch von Ehrenbeamten erfüllt werden, wenn die betreffenden Ehrenbeamten oder ehrenamtlich Tätigen neben Repräsentationsaufgaben auch weisungsgebundene Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und diese Tätigkeit dem Gesamtbild ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit das „Gepräge“ gibt.

Seitens der Sozialversicherungsträger wurde dies so verstanden, dass immer dann, wenn auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen wurden oder hätten wahrgenommen werden können, eine Sozialversicherungspflicht besteht, wenn die Aufwandsentschädigungen die Steuerfreigrenzen überschritten haben.

Das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt hat nunmehr mit Urteil vom 28.07.2005 – L 8/14KR 331/04 – entschieden, dass es auf die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes ankommt. Die demokratische Legitimation (durch Wahl) und der politische Charakter einer ehrenamtlichen Beschäftigung alleine soll zwar der Sozialversicherungspflicht nicht entgegenstehen. Dennoch ist der entscheidende Senat des Landessozialgerichtes in dieser Entscheidung nach der Gesamtwürdigung aller Kriterien der Überzeugung, dass die Ortsvorsteher der Klägerin keine Beschäftigung i. S. d. § 7 Abs. 1 SGB IV ausüben. Dies wird damit begründet, dass nach Art. 137 der Hessischen Verfassung die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung sind. Sie haben daher das Recht der Selbstverwaltung. „Nach dem Hessischen Kommunalverfassungsrecht sollen Bürger Verantwortung übernehmen, d. h. Ehrenämter/ehrenamtlich Tätige sollen neben Hauptamtlichen die Aufgaben der Gemeinden übernehmen.“ Dies ist in §§ 21 bis 28 HGO entsprechend geregelt. Regelungen über Ortsvorsteher enthält § 82 HGO. Der Senat kommt sodann nach Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis, „dass der Ortsvorsteher hauptsächlich ein demokratisch legitimiertes Vertretungsorgan des Ortsbeirats ist. Die unmittelbar damit verbundenen Aufgaben sind prägend für die Tätigkeit des Ortsvorstehers. Hauptaufgabe ist die Leitung der Sitzungen mit Repräsentationsaufgaben sowie die Interessenvertretung des Ortsteiles. Die Leitung der Außenstelle – und die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben – ist weder zwingend noch hauptsächlich

prägend.“ Es wird also entscheidend darauf abgestellt, welche Art der Beschäftigung das Bild der Tätigkeit prägt. Entscheidend soll dafür eine Gesamtwürdigung im Einzelfall sein.

Das Hessische Landessozialgericht hat mit dieser Entscheidung im Wesentlichen die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vertretene Auffassung hinsichtlich der Sozialversicherungspflichtigkeit von ehrenamtlichen Tätigkeiten bestätigt.

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28.07.2005 – L 8/14 KR 331/04 – werden wir in einer der nächsten Ausgaben unserer Hessischen Städte- und Gemeindezeitung (HSGZ) abdrucken.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 10 – ED 111 vom 09.09.2005

ED 112

Deregulierung und Entbürokratisierung im Gesundheitswesen

Die 78. Gesundheitsministerkonferenz in Erlangen hat sich am 30. Juni und 1. Juli 2005 unter anderem mit der Verbesserung der medizinischen Versorgung durch Deregulierung befasst. Dabei hat sie die Notwendigkeit festgestellt, dass eine systematische medizinische Datendokumentation sowie die administrativen Verfahren so zu gestalten sind, dass sie mit vertretbarem Aufwand leistbar sind. An den Bundesgesetzgeber, den Gemeinsamen Bundesausschuss und an die Beteiligten in Politik und Selbstverwaltung hat sie im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses die Forderungen erhoben,

- bei der Schaffung von neuen Regelungen eine Folgenabschätzung des Bürokratieaufwandes vorzusehen, damit neue Rechtsetzung nicht zu weiterem vermeidbarem Bürokratieaufwand führt,
- bei Entscheidungen zum Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung den Dokumentationsaufwand für Leistungserbringer und Krankenkassen kritisch zu überprüfen und
- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Doppel- und Mehrfachdokumentationen vermieden werden, und hier auf die zukünftigen Möglichkeiten einer noch auszubauenden Telematik-Infrastruktur hingewiesen.

Die Beschlussfassung der Gesundheitsministerkonferenz kann der Homepage unter www.gesundheitsministerkonferenz.de entnommen werden.

Für Hessen hat nunmehr die Hessische Sozialministerin, Frau Staatsministerin Silke Lautenschläger, die Appelle der Gesundheitsministerkonferenz, aber auch die an sie herangetragenen Anstöße zur Deregulierung und Entbürokratisierung zunächst für den stationären Gesundheitsbereich aufgegriffen. Daher hat sie mit Schreiben vom 19.07.2005 u.a. an unseren Verband die Einladung ausgesprochen, dass hier ganz gezielt und konkret Vorschläge zum Abbau von Bürokratie und zur Reduzierung des Dokumentationsaufwands in diesem Bereich (Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen sowie in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen), unterbreitet werden. Sie wird, so führt sie in diesem Schreiben weiter aus, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die unterbreiteten Ideen und Hinweise aufgreifen und in praktisches Handeln und damit in einen Beitrag zur notwendigen Deregulierung des Gesundheitswesens umsetzen.

Wir geben diese Mitteilung an unseren Mitgliedsbereich weiter und wären Ihnen dankbar, wenn diejenigen Mitgliedsstädte und –gemeinden, die ausschließlich Träger der o.g. Einrichtungen sind, uns diesbezügliche Vorschläge bis zum **25.09.2005** zuleiten könnten, damit wir diese in eine Stellungnahme an das Hessische Sozialministerium einarbeiten können.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Anwendung des europäischen Beihilferechts auf die Leistungen der Daseinsvorsorge - EU-Kommission legt Freistellungsentscheidung vor

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat in einem Schreiben an die Landesverbände mitgeteilt, dass die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit bei der Finanzierung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge vorgelegt hat. Wesentlicher Bestandteil dieses sog. Monti-Pakets ist eine Freistellungsentscheidung. **Aufgrund dieser Entscheidung werden zukünftig Ausgleichszahlungen, die Städte und Gemeinden ihren Unternehmen und Einrichtungen für die Erbringung von Gemeinwohlverpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zuwenden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmelde- und Genehmigungspflicht des europäischen Beihilfenrechts freigestellt.** Dieses Genehmigungsverfahren hat bisher aufgrund seiner für die Entscheider in den Städte und Gemeinden unklaren Voraussetzungen und der langen Verfahrensdauer maßgeblich zur Rechtsunsicherheit beigetragen. Wesentlichstes Kriterium für eine jetzt mögliche Freistellung von dem Verfahren ist die Einhaltung von Schwellenwerten. So darf der jährliche Umsatz des bezuschussten Unternehmens nicht über 100 Mio. € liegen und die Zuwendungssumme darf jährlich 30 Mio. € nicht übersteigen. **Aufgrund dieser relativ hohen Werte dürften im Mitgliedsbereich des DStGB nahezu alle Unternehmen der Daseinsvorsorge von der Freistellungsregelung profitieren können.**

Im Anschreiben heißt es weiter:

„Die Freistellungsentscheidung der Europäischen Kommission ist ein großer Erfolg der gemeinsamen Anstrengungen des DStGB und seiner Mitgliedsverbände zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit für die kommunale Daseinsvorsorge im Hinblick auf das europäische Wettbewerbsrecht. Es ist uns sowohl gelungen, bei der Europäischen Kommission Problembewusstsein für die besondere Situation der Kommunen als auch eine sachgerechte Lösung für dieses Problem zu erreichen. Eine Freistellung für die kommunale Daseinsvorsorge erfolgt nämlich mit der Begründung, dass es sich dabei um lediglich lokale Dienstleistungen handelt, die den Binnenmarkt nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen. Außerdem ist die Europäische Kommission bei der Höhe der für die Freistellung einzuhaltenden Schwellenwerte und bei der Ausgestaltung des sog. Betrauungsaktes unseren Forderungen gefolgt.“

Die durch die Europäische Kommission vorgelegten Regelungen können im Internet unter http://www.europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/action_plan/ abgerufen werden.

Eine ausführliche Darstellung und Bewertung des zukünftigen Beihilferegimes der Europäischen Kommission für die kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge auf der Basis der jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen ist in der Anlage beigefügt.“

Anlage

Das neue Konzept der Europäischen Kommission für die Anwendung des europäischen Beihilfenrechts auf die Leistungen der Daseinsvorsorge

Die Europäische Kommission hat am 15. Juli 2005 ein Maßnahmenpaket vorgestellt, durch das bei der Finanzierung von Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge mehr Rechtssicherheit geschaffen wird. Maßgeblicher Bestandteil dieses Paketes ist eine Freistellungsentscheidung. In Zusammenhang mit sonstigen Regelungen des europäischen Beihilferechts ergeben sich nunmehr folgende Möglichkeiten, das Anmelde- und Genehmigungsverfahren nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag (Notifizierung) in den Fällen zu vermeiden, in denen die Kommune an ein eigenes oder drittes Unternehmen Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Gemeinwohlverpflichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge leistet:

1. Leistungen der Daseinsvorsorge fallen nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Wettbewerbsrechts und somit auch des Beihilfenrechts, wenn es sich um **nicht-wirtschaftliche** Leistungen handelt.

Als wirtschaftlich wird jede Tätigkeit angesehen, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, wobei diese Tätigkeit zumindest im Grundsatz von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden können muss. Im Ergebnis führt diese Definition dazu, dass die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht statisch sondern dynamisch ist. Sie ist stark durch Einzelfallentscheidungen des EuGH und der EU-Kommission geprägt. Als jedenfalls nichtwirtschaftlich gilt daher bisher nur rein hoheitliches (z.B. Justiz) und solidarisch-soziales (z.B. soziale Pflichtversicherungen) Handeln.

Die EU-Kommission hatte noch in Ihrem Weisbuch zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aus dem Jahr 2004 angekündigt, im Rahmen des jetzt vorgelegten Maßnahmenpaketes auch eine Klarstellung zur Unterscheidung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

2. Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen, die die Kriterien der **Altmark-Trans-Entscheidung** (Urteil vom 24. Juli 2003, Rechtssache C-280/00) erfüllen, sind bereits tatbestandlich keine Beihilfen im Sinne des Art. 87 EGV und daher auch nicht notifizierungspflichtig.

In dem Urteil sind folgende Kriterien genannt:

- Das begünstigte Unternehmen muss mit einem klar definierten Versorgungsauftrag betraut sein.
- Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt sein.
- Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung des gemeinwirtschaftlichen Auftrags verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite abzudecken.
- Das begünstigte Unternehmen ist im Wege eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge auszuwählen oder der Ausgleich darf die Kosten eines gut geführten, zur Erbringung der öffentlichen Dienstleistung angemessen ausgestatteten Unternehmens nicht überschreiten.

3. Ausgleichsleistungen, die von diesem Urteil nicht profitieren können, da die entsprechenden Kriterien nicht eingehalten werden, sind gleichwohl nicht notifizierungspflichtig, solange sie sich im Rahmen der **De-Minimis-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12.01.2001) halten.

Danach darf ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren insgesamt nur Ausgleichsleistungen in einer Höhe von maximal 100.000 € erhalten. Die Europäische Kommission hat in ihrem Aktionsplan aus Juni 2005 zur Reform des Beihilfenrechts in den Jahren 2005 bis 2009 angekündigt, diese Obergrenze anzuheben.

4. Wird aber auch diese Grenze überschritten, greift zukünftig die jetzt durch die Europäische Kommission veröffentlichte **Freistellungsentscheidung**. Danach entfällt die Notifizierungspflicht unter folgenden Voraussetzungen:

a) Umfasst sind gemäß Artikel 2 der Entscheidung

- (a) Ausgleichszahlungen an Unternehmen, deren Jahresumsatz mit allen Tätigkeiten vor Steuern in den beiden der Übernahme einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vorausgehenden Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. EUR betragen hat und die jährlich eine Ausgleichszahlung von weniger als 30 Mio. EUR für die erbrachte Dienstleistung erhalten,
- (b) Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser und im sozialen Wohnungsbau tätige Unternehmen, die Tätigkeiten ausführen, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eingestuft wurden,
- (c) Ausgleichszahlungen für Flug- oder Schiffsverbindungen zu Inseln, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen in den zwei Rechnungsjahren vor Übertragung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Schnitt 300 000 Fahrgäste nicht überstieg,
- (d) Ausgleichszahlungen für Flug- und Seeverkehrshäfen, bei denen das jährliche Fahrgastaufkommen in den zwei Rechnungsjahren vor Übertragung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Schnitt die Zahl von 1 000 000 (Flughäfen) bzw. 300 000 (Seeverkehrshäfen) nicht überstieg.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurden die in Buchstabe (a) genannten Schwellenwerte verdoppelt. Dies entspricht der gemeinsamen Forderung des DStGB und seiner Mitgliedsverbände und war Gegenstand vieler Gespräche der Hauptgeschäftsstelle in Brüssel. Aufgrund der jetzt festgelegten Höhe der Schwellenwerte können nahezu alle kommunalen Unternehmen der Daseinsvorsorge im Mitgliedsbereich des DStGB von der Freistellungsentscheidung profitieren.

- b) Artikel 4 der Entscheidung stellt bestimmte Anforderungen an die Art und den Inhalt der Übertragung der Gemeinwohlverpflichtungen durch die Kommune an das jeweilige Unternehmen. Danach gilt die Freistellungsentscheidung ausschließlich für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (wirtschaftliche Daseinsvorsorgeleistungen), deren Erbringung dem jeweiligen Unternehmen im Wege eines oder mehrerer Verwaltungs- oder Rechtsakte übertragen wurde. Die Form des Rechts- oder Verwaltungsaktes kann von den Mitgliedstaaten frei gewählt werden. Aus ihm (ihnen) muss unter anderem Folgendes hervorgehen:

- (a) Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen,
- (b) die beauftragten Unternehmen und der geografische Geltungsbereich,
- (c) Art und Dauer der dem Unternehmen gegebenenfalls gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte,
- (d) die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen,
- (e) die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung

entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

Auch die jetzt gefundene Fassung des Artikels 4 entspricht zentralen Forderungen des DStGB. Abweichend von dem ursprünglichen Entwurf, der bei den Anforderungen an den Betrauungsakt sehr stark auf das französische Modell abstellte, findet sich in der aktuellen Regelung auch die deutsche kommunale Praxis wieder. Ein Betrauungsakt kann auf mehrere Rechtsakte aufgeteilt werden, deren Form von den Mitgliedstaaten frei gewählt werden kann. Berücksichtigt ist damit auch ein typisches deutsches Modell, bei dem die Gemeinwohlverpflichtungen in einem Gesetz geregelt sind und die Übertragung der Aufgabe auf das Unternehmen durch Satzung oder Vertrag erfolgt, ohne dass die Verpflichtungen nochmals gesondert festgelegt werden.

Die in den Buchstaben (d) und (e) geregelten Anforderungen treten erst ein Jahr nach Veröffentlichung der Entscheidung in Kraft. In dieser Zeit wird es notwendig sein, die gesetzlichen Grundlagen und die kommunale Praxis auf ihre Übereinstimmung mit diesen Regelungen zu überprüfen.

- c) Durch die Regelungen in Artikel 5 und 6 der Freistellungsentscheidung soll verhindert werden, dass eine Überkompensation der Lasten, die den Unternehmen durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen entsteht, erfolgt. Dabei wird den Mitgliedstaaten eine größere Kontroll- und Berichtsfunktion zugeschrieben.
- 5. In all den Fällen, auf die keine der bisher genannten Regelungen Anwendung findet, bleibt die Notifizierungspflicht bestehen. Das aktuelle Maßnahmenpaket der Kommission enthält aber neben der Freistellungsentscheidung auch einen **Gemeinschaftsrahmen** für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden. Soweit dieser Gemeinschaftsrahmen durch die Mitgliedstaaten angenommen wird, regelt er zukünftig die Bedingungen, unter denen eine notifizierungspflichtige Ausgleichszahlung durch die Europäische Kommission genehmigt werden wird. Er konkretisiert insoweit Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag.

ED 114**Familienleistungsausgleich: Änderung der DA-FamEStG 62.4 aufgrund der Änderung des Zuwanderungsgesetzes**

Das Bundesamt für Finanzen weist daraufhin, dass die DA-FamEStG 62.4 aufgrund der Änderung des Zuwanderungsgesetzes neu gefasst wurde und in Kürze im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wird. Derzeit ist sie unter der Adresse www.bff.bund.de im Internet abrufbar.

Hinsichtlich des Kindergeldanspruches für Ausländer verweisen wir daher auf beigefügte Weisung des Bundesamtes für Finanzen und bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü**Nr. 10 – ED 114 vom 09.09.2005**

ED 115**Vorerst kein Anlass zu Veränderungen im Personalvertretungsrecht durch das Inkrafttreten des TVöD**

Da die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten zugunsten des Begriffes der Beschäftigten auch im TVöD aufgegeben werden soll, entstand die Frage nach den sich daraus ergebenden personalvertretungsrechtlichen Folgen.

Nach Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport gibt es jedoch derzeit keinen Anlass für Personalratsneuwahlen oder sonstige Veränderungen im Rahmen des Personalvertretungsrechtes durch das In-Kraft-Treten des TVöD.

Im Regelfall werde ohnehin gem. § 35 Abs. 1 HPVG über die Angelegenheiten der Beschäftigten vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen.

Bis zu einer Gesetzesänderung soll daher derzeit kein Anlass zu irgendwelchen verändernden Maßnahmen im Bereich der Personalvertretung bestehen.

Dezernat 1-Bü**Nr. 10 – ED 115 vom 09.09.2005**

ED 116**EU-Befragung für bessere Umwelt**

Die EU-Kommission will die Umwelt in europäischen Städten verbessern und befragt dazu die Bürger Europas in einer Internet-Konsultation. Die Öffentlichkeit und die betreffenden Behörden sollen sich über das Internet zu einer neuen europäischen Strategie zur Verbesserung der städtischen Umwelt in Europa äußern. Weiterhin werden Stellungnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Städten auf die Umwelt im weiteren Sinne ersucht. Die Konsultation wird bis zum 21. September 2005 laufen. Die Strategie soll von der Europäischen Kommission im Dezember 2005 als Vorschlag vorgelegt werden. Klicken Sie

<http://europa.eu.int/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=europeancity&lang=de>

und teilen Sie Ihre Meinung mit.

In der Konsultation werden Fragen zum Stellenwert gestellt, den die Menschen dem Leben in einer hochwertigen Umwelt beimessen. Ebenso werden sie zu Maßnahmen befragt, die sie selbst ergreifen würden, um die Qualität und die Leistungsfähigkeit ihrer eigenen Stadt zu verbessern. Die Probleme der städtischen Umwelt wie Lärm, schlechte Luftqualität, starker Verkehr und schlechtes Umweltmanagement werden häufig getrennt angegangen. Allerdings lässt sich durch die Förderung integrierter Ansätze nach Ansicht der EU-Kommission mehr erreichen. Derartige Probleme finden sich heute in den meisten europäischen Städten.

Dezernat 1-JM**Nr. 10 – ED 116 vom 09.09.2005**

ED 117

"Förderung von Bürgerengagement in der Kommune"**Fortbildung für Fachkräfte in Hessischen Kommunalverwaltungen**

Die Landesehrenamtsagentur Hessen bietet in Kooperation mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund am 2. und 3. November eine Fortbildung zum Thema „Förderung von Bürgerengagement in der Kommune“ an. Mit dem Lehrgang sollen Mitarbeiter/innen in Kommunalverwaltungen angesprochen werden, die in Bereichen tätig sind, wo verstärkt Bürgerengagement einbezogen wird bzw. einbezogen werden soll. Außerdem richtet sich der Lehrgang, der im Tagungshaus Seepark in Kirchheim stattfindet, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der kommunalen Führungsebene, die in ihren Zuständigkeitsbereichen eine verstärkte Förderung und Einbeziehung von Bürgerengagement praktizieren bzw. beabsichtigen.

Zum Hintergrund: Bürgerschaftliches Engagement ist ein entscheidender Faktor des sozialen Miteinanders. Die Zukunftsfähigkeit der Kommunen wird wesentlich davon abhängen, inwieweit die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, sich für das Gemeinwesen einzusetzen, erhalten und ausgebaut werden kann. Damit gewinnt die Förderung von Bürgerengagement als wichtige öffentliche Aufgabe zunehmend an Bedeutung. Den kommunalen Verwaltungen kommt in diesem Förderprozess eine wesentliche Rolle zu. Verwaltungshandeln steht zunehmend unter dem Ziel der Ermöglichung und Aktivierung von Bürgerengagement sowie der Entwicklung einer lokalen Engagementkultur. Die laufenden Aktivitäten zeigen, dass häufig unklare Vorstellungen davon bestehen, wie diese Förderbestrebungen zielgerichtet und effektiv umzusetzen sind. Die Fortbildung geht auf diesen Bedarf ein und wird sich intensiv mit Instrumenten und Strukturen einer lokalen/kommunalen Engagementförderung befassen.

Weitere Informationen sind im Internetangebot des Hessischen Städte- und Gemeindebundes abrufbar (www.hsgb.de ► Nachrichten ► Aktuell)

ED 118

Errichtung und Betrieb von Skating- und Hockeyplätzen

In der Gemeinde Rockenberg (Wetterau) wird über die Errichtung und den Betrieb eines Platzes für Skating/Inline-Skating und Hockey diskutiert. Zur Versachlichung des Themas bittet Bürgermeister Manfred Wetz um Erfahrungsberichte ([Alter](#), [Ausstattung](#), [Kosten für Errichtung und Unterhaltung](#), [Auslastung](#), [Probleme](#)) anderer Kommunen mit der Errichtung und dem Betrieb entsprechender Einrichtungen in der offenen Jugendarbeit.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rockenberg
Obergasse 12
35519 Rockenberg

Tel.: 06033 / 9639 – 0 Fax: 06033 / 9639 – 10
Email: manfred.wetz@rockenberg.de

Dezernat 1-Su.**Nr. 10 – ED 118 vom 09.09.2005**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Gemeinde Rabenau – Landkreis Gießen - (5.407 Einwohner/innen) ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 27. November 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rabenau für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 11. Dezember 2005 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Mai 2006.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der §§ 23 und 60 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **22. September 2005** (66. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Rabenau, Eichweg 14, 35466 Rabenau, Tel. 0 64 07 / 91 09 - 12, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter kostenlos zu erhalten.

Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 31 und setzt sich wie folgt zusammen:

SPD	13
CDU	8
FWG	8
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	2

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig **vor** dem 22. September 2005 (66. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 11. August 2005 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rabenau, der „Rabenauer Zeitung“, öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Eckl, Der Wahlleiter

In der **Gemeinde Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg** ist die Stelle der/des
hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Schenklengsfeld hat zur Zeit ca. 4.800 Einwohner in 13 Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 27. November 2005 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schenklengsfeld für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am 11. Dezember 2005 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist voraussichtlich der 29. April 2006.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das siebenundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 – 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **22. September 2005, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem **Gemeindewahlleiter, Rathausstraße 2, 36277 Schenklengsfeld**, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 22. September, 18.00 Uhr einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenklengsfeld besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 14 Sitze, CDU 6 Sitze, FWG 2 Sitze und FDP 1 Sitz.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist in der Wochenzeitung für die Gemeinde Schenklengsfeld „Die Ortsschelle“ am 19. August 2005 öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter
 (Hannich), Bürgermeister

Verkaufsanzeige

Die Stadt **Mühlheim am Main** verkauft folgendes Feuerwehrfahrzeug und Feuerwehrboot:

Mannschaftstransportfahrzeug MTF

Fahrgestell/Typ:	Peugeot J 5 (280 P) (62 kW)
Zulässiges Gesamtgewicht:	2.500 kg
Kilometerstand:	40.000 km
Sitzplätze:	9
Zubehör:	mit Funkvorbereitung, 1 Hella RTK 3 SL Lautsprecheranlage, 3 Rundumkennleuchten, ansonsten ohne feuerwehr-technische Beladung
Baujahr:	1989

Feuerwehrboot

Fahrgestell/Typ:	Deutsche Schlauchbootfabrik Schlauchboot „Pioneer 12“
Zulässiges Gesamtgewicht:	6 Personen (ca. 650 kg)
Zubehör:	mit 3 Luftkammern, Beschriftung „Feuerwehr“, 2 Paddel, 1 Benzintank (25 l), ansonsten ohne feuerwehr-technische Beladung
Baujahr:	1980
Motor:	Suzuki 2-Takt-Motor (14 PS), Typ D T
Baujahr:	1982

Die Fahrzeuge sind in einem technisch und optisch einwandfreiem Zustand.

Eine Besichtigung des Fahrzeuges und des Bootes ist möglich.

Angebote sind bis zum 20.09.2005 zu richten an den
Magistrat der Stadt Mühlheim am Main
-Sachgebiet Brandschutz-
Friedensstraße 20
63165 Mühlheim am Main
Telefax: 06108/79788-88

Für Rückfragen und/oder die Vereinbarung von Besichtigungsterminen wenden Sie sich bitte an Herrn Hennig, Telefon: 06108/79788-20 oder 0163/3822112.

Die Gemeinde Grävenwiesbach bietet nachstehend bezeichnetes Auswertegerät als „Ersatzteillager“ zum Verkauf an:

Gerät: TAMRON FOTOVIX
Film Video Processor, TF 60 WE,

voll funktionsfähig.

Leider gibt es für dieses Gerät keine Ersatzteile mehr zu kaufen.

Verkaufspreis: Verhandlungssache, Angebot bis 4 Wochen nach Erscheinen der Anzeige

Ansprechpartner:

Ordnungsamt der Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2 a, 61279 Grävenwiesbach,
Tel . 06086/961118, Fax: 06086/9611150